



# Ausfertigung

## S A T Z U N G zur Erhaltung historischer Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Mühlhausen (Erhaltungssatzung)

### § 1

1. In dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet bedürfen - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt - die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
2. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan im Maßstab 1 : 5000 vom 03. November 1989 des Stadtplanungsamtes eingetragen.

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Stuttgart-Mühlhausen im Gewann Bachweinberg.

Flurstücke 111, 110, 108/1, 107/1, 106/2, 106/3, 105, 104/2, 101/1, 100, 88, sowie Flurstücke 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 103 jeweils zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Weidenbrunnenstraße und der Baulandabgrenzung (festgesetzt im Bebauungsplan Bachhalde 1959.67, in Kraft getreten am 17.12.59), Flst.104/11 zwischen der genannten Straßenbegrenzungslinie und einer Linie in Fortsetzung der genannten Baulandabgrenzung und Flurstücke 106/6, 106/1, 104/9, 101, 100/1, jeweils zwischen der nordöstlichen Flurstücksgrenze und der Baulandabgrenzung (festgesetzt im Bebauungsplan Bachhalde, 1959.67, in Kraft getreten am 17.12.59 bzw. im Bebauungsplan Bachhalde, 1970.37, in Kraft getreten am 25.06.1970).

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.

Die Satzung wurde aufgrund von § 172 Abs. 1 BauGB (i. d.F. vom 08.12.1986, BGBl. I, S. 2253) beschlossen.

Satzungsbeschluß vom  
In Kraft getreten am

Der Inhalt der Satzung entspricht dem Willen des Gemeinderates.

Beigeordneter für Städtebau  
Stuttgart,

Stadtplanungsamt  
Stuttgart, 03. November 1989

Prof. Bruckmann  
Bürgermeister

Ackermann  
Stadtdirektor